OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551029/2/KLe

Datum:
Linz, 2. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag[a]. Lederer über die Beschwerde von G K, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 24. Oktober 2016, GZ: BHROAgrar-2016-223678/12-Lt,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 24. Oktober 2016, GZ: BHROAgrar-2016-223678/12-Lt, wurde gemäß § 6a Abs. 7 iVm Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 3 lit. b bis e Jagdgesetz 1964, LGBl. Nr. 32/1964 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2013, die Errichtung des angezeigten Wildgeheges für Damwild auf den Grundstücken Nr. X, X, X und X, KG A, Gemeinde H, im Ausmaß von insgesamt 1,56 ha aufgrund der Überschreitung der gesetzlich geforderten Maximalwaldfläche untersagt. Diesem Bescheid liegen die vorgelegten Unterlagen sowie das - in dieser Sache - eingeholte jagd- und forstfachliche Gutachten vom 14. Juli 2016 zugrunde und bilden einen ergänzenden Bestandteil dieses Bescheides. Es wurde angeordnet, das Damwildgehege binnen zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides vollständig zu entfernen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

Begründend wird ausgeführt:

„Ich habe am 29.03.2016 die Errichtung eines Wildgeheges auf meinen Grundstücken Nr. X, X, X, X der KG A im Ausmaß von 1,56 bei der BH Rohrbach angezeigt. Die Anzeige ist am 31.03.2016 bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach eingelangt.

Gemäß § 6 a Abs. 7 OÖ Jagdgesetz darf ein Wildgehege der Anzeige entsprechend errichtet werden, wenn dem Anzeiger nicht innerhalb der Frist von drei Monaten nach Einlangen der Anzeige ein untersagender Bescheid zugestellt wird. Nach dieser Vorschrift hätte mir der angefochtene Bescheid binnen drei Monaten nach Einlangen meiner Anzeige, also spätestens am 30. Juni 2016 zugestellt werden müssen. Tatsächlich wurde mir der Bescheid erst am 27.10.2016 zugestellt. Da mir der Bescheid nicht innerhalb der gesetzlichen Frist zugestellt wurde, durfte ich daher gemäß der angeführten Gesetzesbestimmung das Wildgehege errichten.

Demgegenüber vertritt die Behörde die Rechtsansicht, die Dreimonatsfrist beginne erst nach Einlangen der vollständigen vom Jagdgesetz geforderten Unterlagen, nach Ansicht der Behörde also am 03.08.2016. Dieser Rechtsansicht kann nicht gefolgt werden. Sie widerspricht dem eindeutigen und klaren Gesetzestext der unzweifelhaft auf das Einlangen der Anzeige bei der Behörde abstellt. Weist die Anzeige nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen auf - fehlt zB ein Lageplan oder der Nachweis der Zustimmung des Grundeigentümers - so hat die Behörde mittels fristsetzendem Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG das Nachbringen dieser Unterlagen vorzuschreiben. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, so hat die Behörde die Errichtung des Wildgeheges innerhalb der Dreimonatsfrist ab Einlangen der Anzeige mittels Bescheid zu untersagen. Ein Hinausschieben des Beginns des Fristenlaufes ist gesetzlich nicht vorgesehen. Wie oben dargelegt, wurde mir der angefochtene Bescheid daher verspätet zugestellt.

Inhaltlich begründet die belangte Behörde die Untersagung damit, dass der Waldanteil meines Wildgeheges bei 11,4 % und damit über der gesetzlich festgelegten maximalen Waldfläche von 10 % liege. Diese Feststellung ist unrichtig. Ich habe mein Wildgehege so angelegt, dass das gesetzliche Höchstmaß knapp nicht erreicht wird. Anscheinend hat die Behörde Grundflächen als Wald gewertet, die tatsächlich Wiese und nicht Wald sind (Überhang, Schatten, ...). Der Waldanteil beträgt tatsächlich knapp unter 10 %.

Weiters begründet die Behörde ihre Untersagung damit, dass die Dienstbarkeit des Fahrens über Grundstück Nr. X für Grundstück Nr. X nicht ausgeübt werden kann. Sie stützt sich dabei auf § 6 a Abs. 3 lit d Oö. Jagdgesetz, welche Bestimmung fordert, dass die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen u.dgl. nicht unzumutbar eingeschränkt werden darf. Die Behörde verkennt dabei, dass die gesetzliche Bestimmung auf öffentliche Wege abstellt, wie dies bei Wanderwegen der Fall ist. Ein öffentliches Geh- oder Fahrtrecht über die vom Wildgehege umfassten Grundflächen besteht nicht.

Es ist aber auch nicht richtig, dass die Dienstbarkeit des Fahrens über Grundstück Nr. X für Grundstück Nr. X nicht mehr ausgeübt werden kann. Der X-weg kann durch einen für den Fahrtberechtigten zu öffnenden Teil des Zaunes benutzt werden. Nach ständiger Rechtsprechung darf der Eigentümer des dienenden Gutes derartige Maßnahmen setzen, sofern berechtigte Interessen des Grundeigentümers dies erfordern und die Ausübung der Dienstbarkeit nicht unzumutbarer erschwert wird. Für das gegenständliche Verfahren bleibt dies jedoch ohne Belang.

Es liegen daher die von der Behörde vorgebrachten Untersagungsgründe nicht vor und ist der angefochtene Bescheid auch inhaltlich rechtswidrig."

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 31. März 2016 zeigte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde die Errichtung eines Wildgeheges auf den Grundstücken Nr. X, X, X und X, je KG A, bei der belangten Behörde an. Der Beschwerdeführer war zu diesem Zeitpunkt nicht Eigentümer dieser Grundstücke. Diesbezüglich wurden Kaufvertragsentwürfe vorgelegt. Eine Zustimmung der damaligen Grundeigentümer zur Errichtung des Wildgeheges lag nicht vor.

Die belangte Behörde ersuchte mit Schreiben vom 28. April 2016 den Forsttechnischen Dienst, die Naturschutzabteilung und die Wasserrechtsabteilung der belangten Behörde um Stellungnahmen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 25. Mai 2016 wurde der Beschwerdeführer ohne Setzung einer Frist um Übermittlung der endgültigen Kaufverträge aller Grundstücke ersucht.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2016 wurde der Beschwerdeführer unter Setzung einer Frist bis zum 15. August 2016 aufgefordert, die Zustimmungserklärungen der Eigentümer der Grundstücke Nr. X und X zum beantragten Vorhaben oder eines von allen Vertragspartnern unterschriebenen und datierten Kaufvertrages bezüglich dieser Grundstücke vorzulegen, ansonsten die Anzeige nach § 13 Abs. 3 AVG mit Bescheid zurückgewiesen werden würde.

Am 3. August 2016 legte der Beschwerdeführer persönlich der belangten Behörde die angeforderten Kaufverträge vor.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und ist unstrittig.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 6a Wildgehege
(1) Ein Wildgehege ist eine eingezäunte Fläche, auf der Wild im Sinne des § 3 Abs. 1 gezüchtet oder zur Gewinnung von Fleisch oder sonstigen tierischen Produkten oder zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten wird.
(2) Die Errichtung eines Wildgeheges bedarf, sofern die Fläche 4 Hektar überschreitet oder sofern Schwarzwild oder sonstiges für die Sicherheit von Menschen gefährliches oder schädliches Wild gehalten wird, der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Ist der Bewilligungswerber nicht selbst Eigentümer der betreffenden Grundfläche, so hat er dessen Zustimmung nachzuweisen. Der Antrag hat neben einer Beschreibung des Vorhabens das Ausmaß der zur Umzäunung vorgesehenen Fläche sowie einen Lageplan zu enthalten.
(3) Die Bewilligung für ein Wildgehege ist zu erteilen, wenn dieses so beschaffen ist, dass
a) die Fläche höchstens 20 Hektar, bei Wildgehegen für Schwarzwild höchstens 10 Hektar umfasst, wobei, sofern es sich nicht um Wildgehege für Schwarzwild handelt, der Waldanteil höchstens 10 Prozent betragen darf,
b) das Auswechseln des Wildes in die freie Wildbahn und ein Einwechseln von Schalenwild wirksam verhindert wird,
c) im Fall der Waldinanspruchnahme die Erhaltung des Waldes nicht gefährdet wird (§ 64 Abs. 4),
d) die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen u. dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Erholungswirkung des Waldes nicht unzumutbar eingeschränkt werden und
e) im Fall der Errichtung in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet die Interessen der Landeskultur und der Jagd, insbesondere die jagdliche Nutzbarkeit,

vorhandene Wildwechsel, Äsungsflächen und Einstände des Wildes u. dgl. nicht erheblich beeinträchtigt werden.

[…]

(7) Die beabsichtigte Errichtung eines Wildgeheges, für welches die im ersten Satz des Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen, ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Abs. 2 zweiter und dritter Satz sind sinngemäß anzuwenden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Errichtung eines solchen Wildgeheges zu untersagen, wenn der Waldanteil an der hiefür vorgesehenen Fläche 10 Prozent übersteigt oder die Voraussetzungen des Abs. 3 lit. b bis e nicht erfüllt werden. Wird dem Anzeiger nicht innerhalb der Frist von drei Monaten nach Einlangen der Anzeige ein solcher Bescheid zugestellt, so darf das Wildgehege der Anzeige entsprechend errichtet werden. Bei Wegfall einer der Voraussetzungen für die Errichtung des Wildgeheges sowie im Fall der Auflösung ist Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

[…]

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Am 31. März 2016 zeigte der Beschwerdeführer die Errichtung eines Wildgeheges auf näher bezeichneten Grundstücken an. Der Beschwerdeführer war zu diesem Zeitpunkt nicht Eigentümer dieser Grundstücke, es lagen auch keine Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer vor.

Die Entscheidungsfrist für die Behörde nach dem AVG beginnt schon mit Einlangen des mangelhaften und nicht erst des verbesserten Antrages, und zwar unabhängig davon, ob die Behörde unverzüglich oder verspätet einen Verbesserungsauftrag erteilt (Schlögl/Zeinhofer, ZfV 2009, 17 ff; Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger[9] Rz 161; ferner VwGH 22.12.2010, 2009/06/0134).

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer innerhalb der von der belangten Behörde gesetzten Mängelbehebungsfrist die geforderten Unterlagen vorgelegt. Somit wurden die Unterlagen rechtzeitig im Sinne des § 13 Abs. 3 letzter Satz AVG vorgelegt und gilt daher das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht (vgl. VwGH 21.6.2002, 99/20/0462; 21.11.2002, 2002/07/0088).

Das Oö. Jagdgesetz sieht diesbezüglich keine ausdrückliche Anordnung vor, wonach die Entscheidungsfrist erst nach Einlangen der „vollständigen" Anzeige zu

laufen beginnen würde (vgl. z.B. § 23 Abs. 3 Oö. AWG). Es ist daher die Fiktion des § 13 Abs. 3 letzter Satz AVG anwendbar.

Die belangte Behörde hat im gegenständlichen Fall das Ermittlungsverfahren (Einholung von Stellungnahmen) geführt, obwohl eine vollständige Anzeige nicht vorgelegen hat. Weiters wurde nicht - wie in § 13 Abs. 3 AVG angeführt - „unverzüglich" dem Beschwerdeführer aufgetragen, den Mangel zu verbessern. Erst nach mehr als drei Monaten wurde dem Beschwerdeführer die Vorlage der noch ausständigen Unterlagen unter Setzung einer Frist aufgetragen, ansonsten die Anzeige zurückgewiesen werden würde.

Da der Beschwerdeführer die angeforderten Unterlagen binnen dieser Frist vorgelegt hat, ist nach der Fiktion des § 13 Abs. 3 AVG von einer ursprünglich, also am 31. März 2016, richtig eingebrachten Anzeige nach § 6a Oö. Jagdgesetz auszugehen.

Da die belangte Behörde die Errichtung des Wildgeheges nicht binnen einer Frist von drei Monaten untersagt hat, durfte das Wildgehege der Anzeige entsprechend errichtet werden.

Ob das angezeigte Wildgehege anderen gesetzlichen Bestimmungen, wie Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz, Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz bzw. Tierschutzgesetz, entsprechend errichtet wurde, ist im gegenständlichen jagdrechtlichen Verfahren nicht weiter zu prüfen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landes-

verwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag[a]. Lederer